



## **Bewirtschaftungsauflagen, Dokumente und Aufzeichnungen für den Bezug von Sömmerungsbeiträgen**

In diesem Papier werden die Vorgaben für den Bezug der Sömmerungsbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung beschrieben. Die einzelnen Punkte sind aufgeführt und werden kurz erläutert. Im Rahmen der Alpinspektion (Sömmerungskontrolle) werden diese Kontrollpunkte beurteilt.

Die Bereiche Tierschutz und Lebensmittelhygiene (Milchhygiene, Wasserqualität) werden bei der Lebensmittelkontrolle und der amtstierärztlichen Kontrolle separat überprüft. Stellt die Landwirtschaftskommission („Alpkommission“) bei ihrer Begehung Mängel in diesen Bereichen fest oder auch in Bezug auf den baulichen Gewässer- oder Tierschutz (z.B. Stallmasse, Hofdüngerlager usw.), werden diese im Alpbericht erwähnt, auch dann, wenn deren Behebung nicht zum Aufgabenbereich des Alpbewirtschafters gehört.

*Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind jedoch in Verantwortung und Zuständigkeit des Alpbewirtschafters resp. des Empfängers der Beiträge und Direktzahlungen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung und zugleich Mindestanforderung für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge.*

<b>Bewirtschaftung</b>	<b>Erläuterungen und Hinweise zu den Anforderungen</b>
(1) Zustand und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen	Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch die Wasserversorgung (Fassungen, Leitungen) und die Zäune. Es geht hier um den „ordentlichen Unterhalt“ d.h., die „kleineren“ Unterhaltsarbeiten zur Instandhaltung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, z.B. das Auszäunen von Wasserfassungen, Öffnen verstopfter Leitungen, Reinigung von Querabschlägen, Maschinenservice u.ä. [Im Gegensatz dazu sind <u>Haupt</u> reparaturen/Investitionen i.d.R. Sache der Alpeigentümer/Verpächter: z.B. Bau von Hofdüngerlagern, Dachsanierungen, tierschutzkonforme Stallbauten].
(2) Haltung der Sömmerungstiere	Die Tiere müssen überwacht und in Weidearealen gehalten werden, welche mit Zäunen oder durch natürliche Barrieren abgegrenzt sind. Die gesömmerten Tiere sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren.
(3) Verbuschung, Vergandung	Das übermässige Aufkommen und die Ausbreitung von Gehölzen (Bäume, Büsche, Sträucher) sind zu verhindern. Priorität bei den Massnahmen haben Weidegebiete, bei denen sich die Verbuschung noch in einem frühen Stadium befindet. Bereits von Gehölzpflanzen überwachsene Flächen nur dann roden, wenn sie danach in einen regelmässigen alljährlichen Weideumtrieb integriert werden. Auf steilen, erosionsgefährdeten Flächen, entlang von Gewässern oder auf Standorten ohne Potenzial für das Wachstum guter Futterpflanzen sind die Gehölze stehen zu lassen. Vor jeder Rodung muss sichergestellt sein, dass die Fläche nicht dem Waldperimeter zugeordnet ist, Rücksprache mit dem Förster ist erforderlich.
(4) Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen	Pioniervegetation auf halboffenen Böden, felsige Gebiete, Schutthalden, junge Moränen und andere empfindliche Vegetationseinheiten, aber auch Wälder dürfen nicht beweidet werden und müssen vor dem Tritt und dem Verbiss der Nutztiere geschützt werden (auszäunen). Wälder sind dann davon ausgenommen, wenn aufgrund einer Wald-Weide-Ausscheidung oder vergleichbaren Vereinbarung die Beweidung («Waldweide»), Nutzung als Schneeflucht, Durchquerung für den Viehtrieb o.ä. zulässig ist.

(5) Naturschutzflächen	Ausgeschiedene Naturschutzflächen sind so zu bewirtschaften, wie in der Vereinbarung abgemacht ist (NHG-Vertrag). Flächen mit Weideverbot sind auszuzäunen.
(6) Unkrautbekämpfung	Unkräuter, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen und deren übermässige Ausbreitung zu verhindern. Zur Einzelstockbehandlung dürfen auch Herbizide eingesetzt werden. Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind ausnahmsweise und befristet mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle möglich. Auf Alpen mit hohem Unkrautbesatz und starkem Unkrautdruck wird empfohlen, Prioritäten zu setzen, auf wichtigen Weiden über mehrere Jahre das Unkraut konsequent und wiederkehrend zu bekämpfen. Auf Viehlägern kann ein höherer Besatz als auf dem übrigen Weidegebiet toleriert werden. Die Unkräuter sollten aber auch auf Lägerflächen wenn möglich vor der Samenbildung gemäht werden.
(7) Düngung	Die Düngung hat mit alpeigenen Hofdüngern zu erfolgen. Es ist eine gleichmässige und bedarfsgerechte Düngerverteilung vorzunehmen. Die Kantonale Fachstelle kann auf Gesuch hin und wenn ein Bedarf ausgewiesen wird, zeitlich befristet die Zufuhr alp fremder Düngern bewilligen, z.B. Kalk-, Phosphor- oder Kalium-Dünger.
(8) Nutzungsintensität	Es dürfen keine Weidegebiete übernutzt werden (z.B. im Umkreis der Gebäude) und andere Weidegebiete (z.B. Aussenweiden) unternutzt und vernachlässigt werden. Die Weidewirtschaft ist so auszugestalten, dass auf der ganzen Alp sowohl eine zu intensive als auch eine zu extensive Nutzung verhindert wird.
(9) Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung, Vermeidung von ökologischen Schäden	Ökologische Schäden oder Umweltgefährdung müssen vermieden werden: z.B. unsachgemässer Umgang mit Mist oder Gülle (Abschwemmung, Lagerung auf unbefestigtem Boden), gewässergefährdender Umgang mit Treibstoffen, Pestiziden usw. Erosion: Keine, durch Beweidung verursachte Bodenerosion; instabile Hänge sind auszuzäunen. Vorbeugung: Weidegang mit Kühen und schweren Rindern bis maximal 40 % Hangneigung, Rinder/Kälber bis maximal 60 %, Kleinvieh, Schafe und Ziegen bis maximal 80 % Hangneigung. Weidegang auf vernässten Böden vermeiden.
(10) Bewirtschaftungsplan	Falls für die Alp ein Bewirtschaftungsplan vorliegt, so sind darin enthaltene Auflagen einzuhalten.
(11) Futterzufuhr	Die Zufuhr von alp fremdem Raufutter und von Kraftfutter darf die folgenden Mengen nicht übersteigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– pro Normalstoss (NST): 50 kg Dürrfutter (oder 140 kg Silage)</li> <li>– Bei Sömmerung von gemolkenen Tieren: zusätzlich 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter/Gras- oder Maiswürfel pro NST gemolkener Kühe, Ziegen oder Schafe.</li> <li>– Bei Schweinehaltung: zur Schotte maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Schwein.</li> </ul>
(12) Schweinehaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– maximal 2 Schweine auf Alpen ohne Milchverarbeitung resp. bei Wegfuhr der gewonnenen Milch oder wenn keine Kühe gehalten werden.</li> <li>– Bei Schotteverwertung auf der Alp: höchstens 1 Mastschwein oder 0,5 Galtsau pro Kuh resp. pro 1'000 Liter Milchproduktion auf der Alp.</li> <li>– Bei Magermilchverwertung (alle Milch wird zentrifugiert): pro Kuh max. 2 Mastschweine oder 2 Galtsauen.</li> </ul>

(13) Geflügelhaltung	Geflügelhaltung (z.B. Hühner) ist im Ausmass der Selbstversorgung während des Alpsommers zulässig.
<b>Dokumente und Aufzeichnungen</b>	Die Dokumente müssen auf der Alp vorhanden sein und anlässlich einer Kontrolle vorgewiesen werden. Es sind jeweils die Dokumente des aktuellen Alpsommers und jene des Vorjahres vorzuweisen.
• Begleitdokumente / Tierverzeichnisse	Werden anlässlich einer Kontrolle die Tiere auf der Alp gezählt, muss der Bestand mit jenem in den Listen übereinstimmen.
• Futterjournal	Alle Futterzufuhren sind alljährlich mit Datum, Art, Menge und Herkunft aufzuschreiben. (Ein leeres Formular «Futterjournal» kann vom Online-Schalter der Abt. Landwirtschaft heruntergeladen werden.)
• Plan mit Alpfläche	Plan mit Alpgrenzen (Alpperimeter) und den beweidbaren Flächen.
• Bewirtschaftungsplan	Nur dann, wenn für die Alp ein verbindlicher Bewirtschaftungsplan vorhanden ist.
• Düngerjournal	Sofern eine Bewilligung für die Zufuhr alpfremer Dünger besteht, ist jede Zufuhr mit Datum, Art, Menge, Düngerart und Nährstoffgehalt in einem Journal festzuhalten. Auch die Bewilligung der Fachstelle muss anlässlich einer Kontrolle vorgewiesen werden.
• Weideplan Schafalpen	Bei den Weidesystemen <i>Umtriebsweide</i> oder <i>Herden mit ständiger Behirtung</i> .
• Weidejournal Schafalpen	Bei <i>Umtriebsweiden</i> oder <i>ständiger Behirtung</i> ist ein Weidejournal zu führen.
Administratives	Verspätete Einreichung von Gesuchen und Dokumenten, falsche Angaben oder die Erschwerung von Kontrollen führen ebenso wie die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen zu Kürzungen der Sömmerungsbeiträge.

### Grundlagen:

- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft - Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), insbesondere
  - Art. 26 – 34: Bewirtschaftungsanforderungen
  - Anhang 2: besondere Bestimmungen für die Sömmerung, inkl. Anforderungen an die Weidesysteme für Schafe
  - Anhang 8 Ziff. 3: Kürzungen der Direktzahlungen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe  
online: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html>
- Weisungen und Erläuterungen des Bundesamts für Landwirtschaft zur Direktzahlungsverordnung; online: <https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Direktzahlungen/direktzahlungsverordnung-2023.pdf.download.pdf/DZV%20de%20mit%20Weisungen%202023.pdf>
- Überblick zu den Direktzahlungen für Sömmerungsbetriebe;  
online: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen.html>

Version 2.1, 18.9.2023/ub